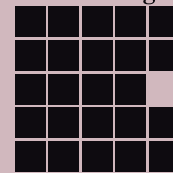


Den Gutschein gibt Ihr Kind dann an der Schule bzw. bei dem Caterer ab. Die Kosten für die Mittagsverpflegung werden direkt mit der Schule bzw. dem Caterer abgerechnet, so dass Sie sich um nichts kümmern müssen.

Bei konkretem Beratungsbedarf wenden Sie sich an Ihren Sachbearbeiter im Jobcenter oder im Sozialamt.

Stadt Erlangen



Leistungen für Bildung und Teilhabe

Mittagsverpflegung

Impressum

Jobcenter Stadt Erlangen
Rathausplatz 1, 91052 Erlangen
Tel. 09131/86 2444

Stand der Informationen: Mai 2011

JOBCENTER
STADT ERLANGEN

Ab dem 01.01.2011 werden Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen während des Leistungsbezuges nach dem Sozialgesetzbuch II oder XII, dem Asylbewerberleistungsgesetz oder dem Bundeskindergeldgesetz (Kinderzuschlag und/oder Wohngeld) Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft gewährt.

Hierzu zählt auch die **Leistung für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung** in Schulen und Kindertageseinrichtungen.

Wer bekommt diese Leistungen?

- **Schülerinnen und Schüler**, die noch keine 25 Jahre alt sind, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten
- Kinder, die eine **Kindertageseinrichtung** (z. B. Krippe, Kindergarten, Hort, Tagespflege) besuchen

während des Leistungsbezuges nach dem SGB II, SGB XII, dem Wohngeld oder Kinderzuschlag.

Ein Anspruch kann auch bestehen, wenn der laufende Lebensunterhalt aus eigenem Einkommen und Vermögen bestritten werden kann, dieses aber nicht oder nur teilweise zur Deckung der Kosten für die Mittagsverpflegung ausreicht.

Welche Leistung wird erbracht?

Grundsätzlich ist die Mittagsverpflegung im Regelbedarf von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen berücksichtigt. Das Mittagessen in der Schule oder Kindertageseinrichtung ist aber in der Regel teurer als ein Mittagessen zu Hause. Daher werden mit dieser Leistung die Mehrkosten ausgeglichen.

Erbracht wird ein Zuschuss zu den tatsächlichen Kosten für die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung. Der zu zahlende Eigenanteil von 1 Euro je Mittagessen wird von der Stadt Erlangen als freiwillige Leistung übernommen. Sie müssen deshalb keine Zuzahlung zum Mittagessen leisten.

Verpflegung, die an einem Kiosk gekauft werden kann (z. B. belegte Brötchen), wird nicht bezuschusst.

Der Zuschuss wird nur erbracht, wenn die Schule oder Kindertageseinrichtung ein gemeinschaftliches Mittagessen

anbietet und Ihr Kind daran teilnimmt.

Wie funktioniert das?

Den Zuschuss zur Mittagsverpflegung müssen Sie für jedes Kind gesondert beim Jobcenter der Stadt Erlangen (für Leistungsempfänger nach dem SGB II, dem Wohngeld oder Kinderzuschlag) bzw. dem Sozialamt der Stadt Erlangen (für Leistungsempfänger nach dem SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz) unter Vorlage der Anmeldung zum Mittagessen beantragen. Aus der Anmeldebestätigung sollte der Name des Kindes, der Name der Schule bzw. Kindertageseinrichtung hervorgehen und an wieviel Tagen in der Woche und für welchen Zeitraum Ihr Kind bei der Mittagsverpflegung angemeldet wurde.

Für die Erbringung der Leistung muss nach den unterschiedlichen Leistungen differenziert werden:

Mittagsverpflegung in Kindertageseinrichtungen

Mit der Beantragung auf Gebührenbefreiung für Kindertageseinrichtungen beim Jugendamt der Stadt Erlangen können Sie weiterhin von den Kosten für die Mittagsverpflegung befreit werden. Eine Antragstellung beim Jobcenter der Stadt Erlangen bzw. beim Sozialamt der Stadt Erlangen ist ebenfalls möglich; Ihr Antrag wird dann weitergereicht. Die Kosten für die Mittagsverpflegung werden direkt mit der Kindertageseinrichtung abgerechnet.

Mittagsverpflegung in Schulen

Bei Antragstellung mit Ihrem Antrag auf Gewährung der Leistungen zum Lebensunterhalt, erhalten Sie mit Ihrem Bewilligungsbescheid einen Gutschein für die Teilnahme Ihres Kindes an der Mittagsverpflegung in Schulen. Der Gutschein ist befristet auf den Bewilligungszeitraum bzw. auf den Ferienbeginn im Sommer. Bei einer Hortbetreuung in den Ferien müssen Sie einen gesonderten Gutschein für den Hort abfordern. Zu Schuljahresanfang kann nach Vorlage einer Schulbescheinigung und der Anmeldebestätigung zum Mittagessen ein neuer Gutschein für die Einnahme des Mittagessens an der Schule ausgestellt werden. Bei Empfängern von Wohngeld oder Kinderzuschlag ist die Vorlage des Bewilligungsbescheides bei der Antragstellung auf Bildung und Teilhabe erforderlich. Die Ausgabe der Gutscheine erfolgt dann wie bei Empfängern von Leistungen zum Lebensunterhalt.